

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

FREIE WÄHLER
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

- per E-Mail als pdf -

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4670
Telefax: 0761 / 201 - 4099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
26.10.2023

Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen hier:

Frelo-Stationen und öffentliche Ladestationen für E-Autos

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.09.2023, das Herr Oberbürgermeister Horn zur Beantwortung an mich weitergeleitet hat.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. Wie viel Fahrradstationen mit wie viel Fahrrädern insgesamt werden gegenwärtig, im Rahmen des Fahrradverleihsystems Frelo bereitgestellt und betrieben?

Derzeit werden in Freiburg 93 Frelo-Stationen mit 720 Rädern betrieben. Hinzukommen 20 Lastenfrelos, die an einigen der 93 Stationen ausgeliehen werden können. Aktuell werden vier weitere Stationen im Güterbahnhofareal sowie zwei neue Stationen mit im Gewerbegebiet Hochdorf aufgebaut. Diese 6 zusätzlichen Stationen und die damit einhergehenden 30 zusätzlichen Räder werden dabei von Dritten und nicht über den städtischen Haushalt finanziert. Außerhalb der Gemarkung Freiburg liegen darüber hinaus sechs Frelo-Stationen, die mit ihren 30 Rädern von den jeweiligen Gemeinden bestellt und finanziert werden.

2. Bei wie vielen Leihstationen wird jeweils wieviel öffentliche Fläche in Anspruch genommen und welches Entgelt wäre für diese Sondernutzung von einem fremden Dritten jährlich an die Stadt Freiburg zu entrichten?

Eine genaue Aufstellung der aktuell für Verleihstationen genutzten öffentlichen Flächen liegt uns nicht vor. Diese differenzierte Betrachtung der Flächen und möglicher

Sondernutzungsgebühren ist aus unserer Sicht aber auch unerheblich. Wir möchten zur Begründung auf die Drucksache G-19/085 sowie das Antwortschreiben der VAG vom 28.06.2021 auf eine Anfrage Ihrer Fraktion verweisen. Dort wurde bereits jeweils ausgeführt, dass sich die Verwaltung gegen die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bei Frelo-Stationen entschieden hatte, da diese Gebühr über den Umweg des Betriebskostenzuschusses wieder von der Stadt hätte an den Betreiber zurückbezahlt werden müssen. Zusätzlich wäre darauf allerdings noch Umsatzsteuer fällig gewesen. Damit hat der Verzicht auf Sondernutzungsgebühren jährlich zu verringerten Ausgaben geführt und nicht zu Einnahmenverlusten.

3. Wird der vom Gemeinderat der Stadt Freiburg bewilligte Höchstzuschuss in Höhe von jährlich 300.000,00 €, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Aufwendungen und Dienstleistungen, die von der Stadt Freiburg oder einem ihrer Tochterunternehmen erbracht werden, eingehalten?

Nein.

Der Kostenrahmen von jährlich maximal 300.000 Euro Defizitabdeckung wurde von Beginn des Frelo-Angebotes 2019 bis Ende 2021 eingehalten. Dann wurde der Kostenrahmen vom Gemeinderat geändert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Drucksache G-22/048 (hier insbesondere dort auf die zugehörige Anlage 1). Seit 2022 wird der vom Gemeinderat am 05.04.2022 beschlossene erweiterte Kostenrahmen eingehalten.

- 4. Nach welchem Verfahren erfolgt die Auswahl der Standorte für öffentlich zugängliche Ladestationen?**
5. Nach welchem Verfahren erfolgt die Auswahl der Stromanbieter zum Betreiben der öffentlichen Ladestationen? Werden diese ausgeschrieben?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sinnzusammenhanges zusammen beantwortet. Aufgrund der bislang eher zögerlichen Bereitschaft von privaten Anbietern, allgemein zugängliche Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum aufzubauen, erfolgte bislang die Auswahl der Standorte und die Genehmigung zum Aufbau der einzelnen Ladepunkte nach dem Antragsprinzip („first-come, first serve“). Von den wenigen Anbietern, die bis dato in Freiburg Ladepunkte aufbauen wollten, wurden beim Garten- und Tiefbauamt die von ihnen favorisierten jeweiligen Standorte mit der entsprechenden Infrastruktur beantragt. Die konkreten Standorte wurden vom GuT im Detail geprüft und bei positivem Prüfungsergebnis genehmigt. Es folgten dann eine verkehrsrechtliche Anordnung und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Betreiber, die den Betrieb einer Ladestation unter bestimmten Konditionen für eine festgelegte Zeitspanne genehmigten. Die bauliche Umsetzung oblag dem jeweiligen Antragsteller.

Gemeinsam mit der Stabsstelle Mobilität soll zukünftig das gesamte Antrags- und Genehmigungsverfahren im Rahmen einer Fortschreibung der E-Mobilitätsstrategie der Stadt vor dem Hintergrund der sich rapide verändernden Rahmenbedingungen neu bewertet und ggf. nachjustiert werden.

- 6. Da für das Betreiben der Ladestationen, die öffentlich zugänglich sind, öffentlicher Grund und Boden (Verkehrsraum) in Anspruch genommen wird, besteht insoweit eine Sondernutzung. Wir bitten daher um Auskunft, ob für die Bereitstellung dieser Flächen Sondernutzungsgebühren verlangt werden, wie hoch diese sind, und nach welchen Kriterien die Festsetzung dieser Sondernutzungsgebühren, sofern sie denn erhoben werden, erfolgen. Sollten keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden, bitten wir um eine genaue Begründung.**

Es wird aktuell keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Dies erfolgte aus der Überlegung, in der Anfangsphase der Elektromobilität und der zögerlichen Ausbauaktivität der Stromanbieter bei der öffentlichen Ladeinfrastruktur einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, schnell ein gewisses Grundangebot an Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge in Freiburg zu schaffen. Gleichzeitig besteht im Hinblick auf die noch geringen Zulassungszahlen von Elektroautos sowie leider wahrscheinlichen Vandalismusschäden bei Infrastruktur im öffentlichen Raum ein nicht zu verachtendes finanzielles Risiko bei Investitionen dieser Art. Bei dem Verzicht auf Sondernutzungsgebühren bewegt sich die Verwaltung im Rahmen der städtischen Sondernutzungsgebührensatzung, der zufolge auf Sondernutzungsgebühren verzichtet werden kann, wenn die Nutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf mein Antwortschreiben an Ihre Fraktion vom 22.04.2020 erinnern, in dem wir uns mit dem schnellen Aufbau und den Fördermöglichkeiten einer Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum auseinandergesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister

Anlage